



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1990	Nummer 66
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
815	6. 8. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration Arbeitsloser aus Globalzuschußmitteln des Europäischen Sozialfonds, Ziele Nrn. 3 und 4. . . .	1086

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1110
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 8. 1990	Bek. - 3. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland	1110
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
10. 8. 1990	Bek. - 9. Sitzung der Vertreterversammlung	1110

I.

815

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Maßnahmen zur beruflichen und sozialen
Integration Arbeitsloser aus Globalzuschußmitteln
des Europäischen Sozialfonds, Ziele Nrn. 3 und 4**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 6. 8. 1990 –
III C 1 – 3418.1.1

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf der Grundlage des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die Bundesrepublik Deutschland, Ziele Nrn. 3 und 4, vom 20. Dezember 1989 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Qualifizierung und Beschäftigung besonderer Zielgruppen in arbeitsmarktpolitischen Projekten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Eine Förderung aufgrund anderer Bundes- oder Landesprogramme, die in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die Ziele Nrn. 2, 3, 4 und 5b (Operationelle Programme) enthalten sind, geht einer Förderung nach diesen Richtlinien vor.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur für Ausgaben/Kosten verwendet werden zugunsten Langzeitarbeitsloser (2.1.1) und jugendlicher Arbeitsloser (2.1.2), für die eine Förderung im Rahmen eines Operationellen Programms (1.3) nicht in Anspruch genommen wird.
- 1.5 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1990 begonnen haben. Davon ausgenommen sind die Maßnahmen, für die bereits 1989 ESF-Zuschüsse bewilligt wurden.

2 Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

- 2.1 Ziel der Förderung ist die berufliche und soziale Eingliederung der folgenden Personengruppen:
- 2.1.1 Langzeitarbeitslose (Ziel Nr. 3), und zwar
- 2.1.1.1 Arbeitslose, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nach mindestens 12 monatiger Dauer der Arbeitslosigkeit, und
- 2.1.1.2 Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nach einer mindestens 3-jährigen Familienphase wieder erwerbstätig werden wollen.
- 2.1.2 Jugendliche Arbeitslose (Ziel Nr. 4), und zwar Arbeitslose unter 25 Jahren, insbesondere solche, denen die für eine normale Berufsausbildung notwendigen Grundkenntnisse fehlen oder die andere Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz im Regelsystem zu finden oder dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt zu werden.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Berufsbildung und Einstellungsbeihilfen. Davon ausgeschlossen sind die Berufsausbildung im dualen System und ihr vorausgehende Maßnahmen, die Erstausbildung an Fachschulen, Berufsfachschulen sowie Studiengänge an Fachhochschulen, Hochschulen und vergleichbare Ausbildungs-/Studiengänge.
- 2.2.1 Art der Projekte
- 2.2.1.1 Umfassend angelegte, d. h., als Maßnahmenbündel konzipierte Projekte, die durch Zusammenführung verschiedener Initiativen bzw. Träger örtliche Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten erschließen, z. B. regional verankerte Qualifizie-

rungs- und Beschäftigungsverbünde, die bei Motivation und Beratung ansetzen, ein hinreichendes Maß an Qualifikation vermitteln und unter Ein-schluß einer begleitenden Betreuung bis zu Hilfen bei der Eingliederung auf reguläre Arbeitsplätze reichen (Kategorie A).

- 2.2.1.2 Speziell ausgerichtete Projekte einzelner Träger für Personen, die über den von anderen öffentlichen Finanzträgern geförderten Leistungskatalog hinaus besonderer Angebote bedürfen, um das Ziel der dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen (Kategorie B).
- 2.2.1.3 Projekte, die von Trägern der Berufsausbildung in mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden und einen Austausch von Ausbildungsprogrammen, Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern zum Inhalt haben (transnationale Projekte) einschließlich der Projekte, die auf eine Erneuerung von Inhalten, Methodik oder Durchführung von Bildungsmaßnahmen abzielen (Kategorie C).
- 2.2.1.4 Einstellungsbeihilfen in Fällen ohne vorausgegangene Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme (2.2.1.1 bis 2.2.1.3); (Kategorie D).
- 2.2.2 Weitere Anforderungen
- 2.2.2.1 Maßnahmen für Langzeitarbeitslose (Ziel Nr. 3)
Bei Maßnahmen, die mit praktischer Arbeitserfahrung verbunden sind, soll der Anteil der theoretischen Ausbildung 50% nicht unterschreiten.
- 2.2.2.2 Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose (Ziel Nr. 4)
Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose müssen eine anspruchsvolle, den Möglichkeiten der Betroffenen einerseits und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes andererseits angepaßte Qualifikation vermitteln und zu einer dauerhaften Beschäftigung hinführen. Wenn sie mit praktischer Arbeitserfahrung verbunden sind, darf deren Dauer nicht länger sein als die der theoretischen Ausbildung. Als theoretische Ausbildung gilt auch die Behebung von Defiziten in der Allgemeinbildung mit der Maßgabe, daß dieser Anteil geringer sein muß.
- 2.3 Bevorzugt gefördert werden
- 2.3.1 nach Personengruppen
- 2.3.1.1 bei Ziel Nr. 3
– Maßnahmen zugunsten Behinderter, Frauen und Wanderarbeitnehmer,
- 2.3.1.2 bei Ziel Nr. 4
– außer den unter 2.3.1.1 genannten Personengruppen sonstige benachteiligte Jugendliche
- 2.3.2 nach dem Maßnahmeninhalt
– Maßnahmen, die in enger Kooperation mit Betrieben des regulären Arbeitsmarktes geplant und durchgeführt werden.

3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Weibliche Teilnehmer sollen mindestens entsprechend dem Anteil der Frauen an der regionalen Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.
- 3.2 Auf Antrag des Projektträgers soll der zuständige Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor die im Kreisgebiet vertretenen Gremien (Arbeitsverwaltung, Kammern, Gewerkschaften, Verbände der Wohlfahrtspflege, Kirchen und freie Initiativen) zur Förderungswürdigkeit der Maßnahme hören und möglichst einen regionalen/lokalen Konsens herbeiführen; hierbei kann er sich der Mitarbeit der Regionalsekretariate bedienen (soweit eingerichtet).
- Die Bewertung muß ergeben haben, daß die Maßnahme nach Konzeption, Aufbau, Maßnahmedauer und Angemessenheit der Kosten geeignet ist, zur beruflichen Eingliederung der zu fördernden Personen beizutragen und daß in bezug auf die fachliche und wirtschaftliche Kompetenz des Trägers keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Wenn die Gesamtfinanzierung von Zuwendungen/Zuschüssen abhängt, deren Bewilligung eine positive Bewertung durch eine Regionalkonferenz/einen regionalen Gesprächskreis (ZIN-Verfahren) voraussetzt, ergänzt diese Bewertung die nach den Absätzen 1 und 2.

- 3.3 Der Projektträger soll durch angemessene Leistungen zur Unterhaltssicherung der Teilnehmer dafür Sorge tragen, daß das Ziel der Förderung (2.1) erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer ohne bzw. ohne ausreichende gesetzliche Leistungsansprüche.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- die Gemeinden und Gemeindeverbände,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts,
- private Unternehmen,

soweit sie allein oder im Trägerverbund Projekte im Sinne dieser Richtlinien durchführen.

Wird ein Zuschußantrag von einem Trägerverbund gestellt, soll einer der beteiligten Träger im Antrag als Zuwendungsempfänger benannt werden.

5 Zuschußfähige/zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.1 Zuschußfähig sind die Ausgaben nach Artikel 3 der ESF-Verordnung 4255/88 (EWG), soweit sie von öffentlich-rechtlichen Kostenträgern finanziert werden. Eine Aufstellung der zuschußfähigen Kostenarten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Privatmittel, die zur Bestreitung sonst zuschußfähiger Ausgaben zur Verfügung gestellt werden, sind von dem Gesamtbetrag der zuschußfähigen Ausgaben abzusetzen. Durch das Projekt erzielte Einnahmen sind wie Privatmittel zu behandeln, soweit sie die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen.

- 5.2 Zuwendungsfähig sind die unter Berücksichtigung von 6.4.3 ermittelten Ausgaben.

6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 6.1 Zuwendungsart
Projektförderung

- 6.2 Finanzierungsart

- Anteilfinanzierung in den Fällen der Nrn. 1.1 bis 4.5 der Anlage 1
- Festbetragsfinanzierung in Fällen der Nr. 5 der Anlage 1

- 6.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß

- 6.4 Bemessungsgrundlage

- 6.4.1 Die Höhe der Förderung darf bei der Anteilfinanzierung (6.2) 45% der zuwendungsfähigen Ausgaben und zusammen mit den dazu gewährten Zuschüssen der nationalen öffentlichen Kostenträger 100% nicht übersteigen.

- 6.4.2 Die Höhe der Förderung darf bei der Festbetragsfinanzierung (6.2) den Betrag von 108,- DM pro Woche bei Vollzeitbeschäftigung nicht übersteigen.

- 6.4.3 Bemessungsgrenzen

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gelten für die zuschußfähigen Ausgaben (5) folgende Grenzwerte:

- 6.4.3.1 Lehrpersonal – Nr. 1.1 der Anlage 1

Je 12–15 Teilnehmer (Qualifizierungsteile 12, Beschäftigungsteile 15) können berücksichtigt werden:

- a) ein Ausbilder/Fachanleiter (Vollzeitkraft),
- b) eine zusätzliche Lehrkraft für allgemeinbildende und/oder theoretische Ausbildung (Halbtagskraft),
- c) eine Betreuungskraft für sozialpädagogische und/oder Beratungsaufgaben (Halbtagskraft).

Die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

- 6.4.3.2 Vergütung der Lehrgangsteilnehmer – Nrn. 2.1 bis 2.4 der Anlage 1

Bei der Gewährung von Unterhaltsgeld wird als Obergrenze für diese Ausgaben die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV berücksichtigt (3 290,- DM/Monat im Jahr 1990).

Bei der Gewährung von sozialversicherungspflichtigem Einkommen werden 75% des Bruttolohns/-gehalts, jedoch nicht mehr als 18,- DM/Stunde berücksichtigt.

- 6.4.3.3 Indirekte Kosten – Nrn. 4.1 bis 4.3 der Anlage 1

Projektgebundene Kosten können für Geschäftsführung/Projektleitung (4.1) bis zur Gehaltsgruppe BAT III und bis zu einem Höchstbetrag von 86 100,- DM/Jahr, für Verwaltung (4.2) bis zur Gehaltsgruppe BAT VIb und bis zu einem Höchstbetrag von 50 300,- DM/Jahr berücksichtigt werden.

- 6.5 Dauer der Förderung

Die Förderung ist durch den Programmzeitraum nach dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept (zunächst) bis zum 31. 12. 1992 und unter Beachtung der Nr. 1.2 begrenzt.

Zusätzlich gilt für die Festbetragsfinanzierung (Eingliederungsbeihilfen) eine Höchstförderdauer von 12 Monaten. Auf diese Dauer werden Zeiten nicht angerechnet, für die der Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keinen Lohn-/Gehaltszahlungsanspruch gegenüber seinem Arbeitgeber hatte.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 2) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Von-Vincke-Str. 23–25, 4400 Münster. Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3.

- 7.3 Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO.

- 9 Diese Richtlinien sind erstmals auf Bewilligungen zu Lasten verfügbarer Mittel des Haushaltsjahres 1990 anzuwenden.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 1**Von der EG-Kommission im Rahmen des ESF
als zuschußfähig erklärte Kosten der Qualifizierungs-
maßnahmen und Eingliederungsbeihilfen****1 Lehrpersonal**

- 1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal,
- 1.2 Sozialabgaben,
- 1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Lehrpersonals,
- 1.4 Kosten von Lehrgängen externer Einrichtungen.

**2 Vergütungen sowie Aufenthalts- und Fahrtkosten der
Lehrgangsteilnehmer**

- 2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Lehrgangsteilnehmer,
- 2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben,
- 2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben,
- 2.4 sonstige Sozialabgaben,
- 2.5 tägliche Fahrtkosten,
- 2.6 tägliche Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten.

3 Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

- 3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung),
- 3.2 Ausstattungsgegenstände
 - Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte),
 - Abschreibung nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.

4 Indirekte Kosten

- 4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter,
- 4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals,
- 4.3 Sozialabgaben,
- 4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter,
- 4.5 sonstige Verwaltungskosten
 - Werbung für die Lehrgänge,
 - Büromaterial,
 - allgemeines Dokumentationsmaterial,
 - Post- und Fernspreckgebühren,
 - Wasser, Gas und Strom,
 - Steuern und Versicherungen,
 - Betriebskosten der Krippen (Kinderbetreuungskosten).

5 Höchstbetrag für die ESF-Beteiligung an Eingliederungsbeihilfen auf neugeschaffenen Dauerarbeitsplätzen

1990: 45% von 240 DM pro Woche = 108 DM bei Vollzeitbeschäftigung

6 Nicht zuschußfähige Kosten

U. a. sind die folgenden Kosten nicht zuschußfähig:

- 1. Bankspesen, Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen,
- 2. Sonstige Finanzkosten,
- 3. Provisionen und freiwillige Leistungen an das Personal,
- 4. Abschreibungen, Mieten und Leasing für Gebäude,
- 5. Kauf von abschreibungsfähigen Ausrüstungsgegenständen und Gebäuden.

Anlage 2

Ziel Nr. 3 ☐ 4 ☐ 3+4 ☐

Antrag vom _____

☐ eines Einzelträgers☐ eines Trägerverbundes

auf Gewährung einer Zuwendung zu den Kosten einer

☐ Qualifizierungsmaßnahme☐ Qualifizierungs- und
Beschäftigungsmaßnahme☐ transnationalen Maßnahme☐ Eingliederungsbeihilfe

Zutreffendes bitte ankreuzen

An das
Landesversorgungsamt NRW
Von-Vincke-Str. 23-25
4400 Münster

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration Arbeitsloser aus Globalzuschußmitteln des Europäischen Sozialfonds, Ziele Nrn. 3 und 4

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung ¹⁾	
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis/Gemeindekennziffer
Bankverbindung	Konto-Nr./BLZ/Geldinstitut
Wo wird das Projekt durchgeführt?	
Auskünfte erteilen	Name/Tel.-Nr./Telefax

¹⁾ Beim Trägerverbund die beteiligten Träger bitte auf Zusatzblatt aufführen inclusive Ansprechpartner.

2 Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich			
Ziel Nr. 3/4/3 + 4			
Durchführungszeitraum	von/bis		

3 Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM ¹⁾	für Teilnehmer			
	Ziel Nr. 3	Ziel Nr. 4	sonstige	gesamt
dar. gemäß Anl. 1 zuschußfähige Kosten/DM ²⁾				
Beantragte Zuwendung/DM (vgl. 5)				
Beim Trägerverbund: Die Zuwendung soll ausgezahlt werden an	Konto-Nr./BLZ/Geldinstitut			

¹⁾ Der Kostenvoranschlag/die Kostengliederung ist für das Projekt und/oder die verschiedenen Projektelemente entsprechend den Hinweisen nach der Anlage 1 zum Antrag zu erstellen.

²⁾ Ohne Abzüge gemäß den Hinweisen, Nr. 4.

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	19.....	19.....	19.....	19..... und folg.
	in 1000 DM			
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Einnahmen				
4.4 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.5 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne Nr. 4.6) durch				
4.6 Beantragte Zuwendung (Nrn. 3 und 5)				

5 Beantragte Zuwendung

Zuwendungsbereich nach der Gliederung der Anlage 1	Zuwendungsfähige Kosten/DM ¹⁾		Zuweisung/DM		Spalte 3 zu 2 %	
	Ziel 3	Ziel 4	Ziel 3	Ziel 4	Ziel 3	Ziel 4
1	2		3		4	
1.1 – 1.4						
2.1 – 2.4						
2.5 – 2.6						
3.1 – 3.2						
4.1 – 4.3						
4.4 – 4.5						
5 a						
5 b						
Summe:						

¹⁾ vgl. Anlage 1 zum Antrag; ggf. nähere Erläuterungen beifügen.

6 Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Elemente, inhaltlicher und zeitlicher Ablauf, Stundenumfang je Element, theoretische Ausbildung, praktische Ausbildung, Arbeitserfahrung, Ziel, arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit, für die Teilnehmer erreichbare Beschäftigungsaussichten, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder nachfolgenden Jahren, bisherige ESF-Förderung, alternative Möglichkeiten, Nutzen, Beschäftigungs- und sektorale Probleme regional/lokal) in Kurzfassung/Stichworten (ausführliche Fassung ggf. als Anlage beifügen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6.3 Planungsdaten für das Projekt								
Bezeichnung								
Durchführungszeitraum								
Zahl der Teilnehmer pro Jahr	199		199		199			
darunter: Jugendliche unter 25 J.								
Männer/Frauen								
darunter: Langzeitarbeitslose								
Männer/Frauen								
davon: Frauen nach einer Familienphase								
Verweildauer eines Teilnehmers im Ø								

Weitere Angaben zu den Personen (Ausgangsqualifikation; Vermittlungshemmnisse; besondere Merkmale wie Wanderarbeitnehmer, Behinderte; soziale Benachteiligung)

7 Begleitbogen des Projektes (Anlage 2 zum Antrag und zum Zuwendungsbescheid)

(Die Bewilligungsbehörde führt, gestützt auf entsprechende Angaben des Trägers, einen Begleitbogen des Projekts.)

Der Begleitbogen umfaßt die gesamte Projektdauer und ist erstmals mit dem Antrag für den Projektbeginn bzw. bei schon 1989 ESF-geförderten Projekten für den Zeitpunkt 1. Januar 1990 vorzulegen (Planungsangaben unter Verwendung der Angaben im Antrag), im übrigen aus Anlaß der Beendigung des Projekts, zum Stand 31. Dezember und auf Anforderung der Bewilligungsbehörde bzw. zu den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Terminen.

8 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

9 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 9.1 ☐ die Maßnahme am begonnen wurde, im Jahr 1989 aus dem ESF bezuschußt wurde (vgl. Nr. 6.1, ESF-Förderung) und ohne Unterbrechung über die Jahreswende 1989/1990 hinaus durchgeführt wurde/wird,
☐ die Maßnahme am begonnen wurde/beginnen soll, das positive Ergebnis einer Prüfung nach § 34 AFG und/oder eine vergleichbare Prüfung/Beurteilung durch folgende Finanzierungsträger vorliegen:
 -
 -
☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 9.2 er zum Vorsteuerabzug
☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 9.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 9.4 er über die aus ESF-Mitteln geförderten Teilnehmer Unterlagen führt, die ihre Zuordnung zu Ziel Nr. 3 und zu Ziel Nr. 4 belegen,
- 9.5 er auch bereit ist, Auflagen der EG-Kommission nachzukommen, wenn diese erst nach dem Zeitpunkt der Bewilligung beschlossen werden.

10 Anlagen

- Kostenvoranschlag/Kostengliederung
- Begleitbogen
- Stellungnahme/Bewertung durch die Regionalkonferenz/durch die im Kreisgebiet vertretenen Gremien, soweit bereits verfügbar.
-

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Az.:

Ort, Datum

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Fernsprecher:

Bearbeiter:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes;**hier:** Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration Arbeitsloser aus Globalzuschußmitteln des Europäischen Sozialfonds, Ziele Nrn. 3 und 4**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:** 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
2. Begleitbogen für das Projekt
3. Übersichtsbogen der Teilnehmer
4. Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1 Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

in Buchstaben: Deutsche Mark,

darunter a) für Personen nach Ziel Nr. 3 DM,

b) für Personen nach Ziel Nr. 4 DM.

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

Die Zuwendung wird in der Form der

☐ Anteilfinanzierung in/bis zur Höhe von %
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

☐ Festbetragsfinanzierung

zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von DM

als

☐ Zuweisung (Zuschuß)

gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Von der Zuwendung entfallen auf	Ziel Nr. 3	Ziel Nr. 4
Ausgabeermächtigungen:	 DM	 DM
Verpflichtungsermächtigungen:	 DM	 DM
davon 199.....	 DM	 DM
199.....	 DM	 DM
199.....	 DM	 DM
199.....	 DM	 DM

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G²⁾ ausgezahlt.

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Nebenbestimmungen

Die beigelegte ANBest-P/ANBest-G¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nrn.: der ANBest-P/ANBest-G finden keine Anwendung.²⁾

1. Die Nr. 2.1 der ANBest-P bzw. ANBest-G ist erst anzuwenden, wenn die Zuwendung nach 1 a oder 1 b einen Anteil von 45% der zuwendungsfähigen Kosten übersteigt.
2. Die Maßnahmeteilnehmer sind in geeigneter Form über die Mitfinanzierung durch die Europäische Gemeinschaft zu informieren. Dies gilt entsprechend für Berichte/Veröffentlichungen.
3. Für das Projekt ist ein Begleitbogen nach dem Muster der Anlage 2 (zum Antrag und zum Zuwendungsbescheid) zu führen, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist und im übrigen innerhalb von Monaten zum Stand und innerhalb von Monaten zum Stand unmittelbar der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.
Eine Mehrausfertigung ist dem Regionalsekretariat zuzustellen.
4. Über den Verbleib der Teilnehmer zum Ablauf des dritten vollen Monats nach Austritt aus dem Projekt ist mit dem als Anlage 3 (zum Zuwendungsbescheid) beigelegten Muster zu berichten. Dieser Bericht ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Austritt des Teilnehmers in doppelter Ausfertigung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
5. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde mit dem als Anlage 4 (der Richtlinien und zum Zuwendungsbescheid) beigelegten Muster spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums in doppelter Ausfertigung vorzulegen.
6. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft bzw. von ihr benannte Vertreter sind berechtigt, das Projekt vor Ort zu prüfen.
7. Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von der EG weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann der Zuwendungsbescheid nachträglich entsprechend ergänzt werden.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Je nach Finanzierungsart und nach Einzelmaßnahme auszufüllen.

Anlage 4
der Richtlinien und zum Zuwendungsbescheid

(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort/Datum)

An
(Bewilligungsbehörde)

Fernsprecher:

.....

Verwendungsnachweis**Betr.:**

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	 DM
vom	Az.:	über	 DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt			 DM
davon für Ziel Nr. 3			 DM
Ziel Nr. 4			 DM
Es wurden ausgezahlt		insges.	 DM
davon für Ziel Nr. 3			 DM
Ziel Nr. 4			 DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19...../zum (Ende der Maßnahme)**1 a) Einnahmen, Ziel Nr. 3**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	lt. Zuwendungsbescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Einnahmen				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

1 b) Einnahmen, Ziel Nr. 4

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	lt. Zuwendungsbescheid		Davon bisher in Anspruch genommen	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Einnahmen				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) überein.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
(Nr. 11.2 VVG bzw. Nr. 7 ANBest-P)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die aus der Anlage ersichtlichen – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Hinweise zum Kostenvoranschlag/zur Kostengliederung der zuschußfähigen/zuwendungsfähigen Kostenarten

1. Die Kosten je Projekt sind zu gliedern nach Personen Ziel Nr. 3 und Ziel Nr. 4; ggf. sonstige, z.B. im Rahmen eines Operationellen Programms.
2. Einzelübersichten nach Projektelelementen können zweckmäßig sein.
3. Die Kostenarten sind zu gliedern entsprechend der Anlage 1 der RL nach
 1. Lehrpersonal (Nrn. 1.1 bis 1.4),
 - 2a) Vergütung der Lehrgangsteilnehmer (Nrn. 2.1 bis 2.4),
 - 2b) Aufenthalts- und Fahrtkosten der Lehrgangsteilnehmer (Nrn. 2.5 und 2.6),
 3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände (Nrn. 3.1 und 3.2),
 - 4a) Indirekte Kosten (4.1 bis 4.3),
 - 4b) Indirekte Kosten (4.4 bis 4.5),
 5. Eingliederungsbeihilfen,
 - 5a) nach vorausgegangener Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme,
 - 5b) dto. ohne.
4. Von den (grundsätzlich) zuschußfähigen Kosten (Nr. 3 Zeile 2 des Antrags) sind abzuziehen zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 5 des Antrags)
 - a) Privatmittel, soweit sie zur Bestreitung zuschußfähiger Kosten verwendet werden,
 - b) die Bemessungsgrenzen übersteigende Kosten,
 - c) Einnahmen, soweit sie die nicht zuschußfähigen Kosten übersteigen.
5. Die Zuwendung darf 45% der nach Nr. 4 errechneten zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Zusammen mit den Zuschüssen nationaler öffentlicher Kostenträger darf sie 100% der Kosten nach Nr. 4 nicht übersteigen.
6. Für jede Kostenart nach Nr. 3 (1, 2a, 2b, 3, 4a, 4b, 5a, 5b) sollen zusätzlich die durchschnittlichen Kosten je Teilnehmer und Stunde sowie die durchschnittlichen Kosten je Teilnehmer und Stunde insgesamt, ohne 2a, angegeben werden.
7. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung einzelne Ausgaben und öffentliche Fördermittel (Nr. 4.5 des Antrags) noch nicht beziffert werden können (z.B. Leistungen nach dem AFG), sind entsprechende Hinweise zu geben.

Anlage 2
zum Antrag und zum Zuwendungsbescheid

Begleitbogen des Projekts
(Trägerfassung)

1. Kennzeichnung

wird von der Bew.Behörde ausgefüllt/mitgeteilt						
Globalzuschuß Ziel Nr. 3			dto. Ziel Nr. 4			
A 3	B 3	C 3	D 3	A 4	B 4	C 4

wird von der Bew.Behörde ausgefüllt/mitgeteilt – Nr. des Programms Verantwortliche Verwaltungsstelle Adresse Tel.:
--

Zeitraum: vom/...../..... bis/...../..... Situation am

Az. des Projekts lt. Bew.Behörde (benannter) Träger Ansprechpartner/Tel. ¹⁾	Bezeichnung des Projektes	Ziel Nr.	Zeitplan		Gesamtdauer ²⁾		Zahl der Personen Ausbildung/Einstellung			Qualifikationsstufe ³⁾	
			Anfang	Ende	Geplant	Realisiert	Geplant	Realisiert	Augenblick- lich in der Maßnahme	am Beginn	vorgesehen
		3									
		4									
Insgesamt											

¹⁾ Beteiligte Träger beim Trägerverbund:

1.
2.
3.
4.

²⁾ Zahl der geplanten/realisierten Personen
multipliziert mit der Zahl der geplanten/realisierten
Stunden je Person

³⁾ ohne = keine Berufserfahrung;
basis = angeleitet;
mittel = Berufsabschluß z. B. Facharbeiter;
hoch = höher als mittel.

Anlage 3
zum Zuwendungsbescheid

Übersicht der Teilnehmer an dem Projekt/der Maßnahme des Trägers

Az.:

Blatt Nr.

	Name, Vorname, m/w	Geburts- datum	arbeitslos seit	Eintr.- Datum	Austr.- Datum	Qualifikationsst. bei		Ende des 3. Monats nach dem Austritt arbeitslos	in Arbeit ¹⁾	and. Maßn.	voraussichtlich in Arbeit ab/als
						Eintritt	Austritt				
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											

¹⁾ u = unbefristet beschäftigt
b = befristet beschäftigt

Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen in beigefügte Tabelle übertragen

g = qualifikationsgerecht beschäftigt
n = nicht qualifikationsgerecht beschäftigt

Qualifikationsstufen: ohne
basis
mittel
hoch

[illegible]

*) Welche

II.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

- MBl. NW. 1990 S. 1110.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Betr.: 9. Sitzung der Vertreterversammlung

T. Die 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 7. Wahlperiode findet am **31. Oktober 1990** im Sozialraum der Technischen Hochschulfabrik, Clasenstraße, 5100 Aachen, statt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr.

Düsseldorf, den 10. August 1990

Vorsitzende der Vertreterversammlung

Pscherer

- MBl. NW. 1990 S. 1110.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

3. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 9. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 3. Tagung auf **Donnerstag, den 20. September 1990, 10.00 Uhr**, nach **Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock**, einberufen worden.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
4. Wahl der Landesrätin/des Landesrates der Abteilung Gesundheitspflege, Heilpädagogische Heime
5. Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken
6. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1991
7. Resolution zur Frage Sitz der Bundeshauptstadt
8. Fragen und Antworten

Köln, den 30. August 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1990 S. 1110.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569